

Statut Nr. 96

der Stadtgemeinde Jever zur Änderung des Statuts 35 der Stadtgemeinde Jever, betreffend die Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge.

-----

Das Statut 35 der Stadtgemeinde Jever, betreffend die Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge wird, wie folgt, geändert:

1.

Dem §5 Absatz 1 des Statuts wird nachgefügt :

„4. zwei in der Stadtgemeinde Jever wohnhaften Vertretern der Arbeitnehmer.“

2.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„Die Wahl der unter 3 und 4 bezeichneten Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Stadtrat auf die Dauer von 4 Jahren. Für jedes dieser 5 Vorstandsmitglieder ist ein Ersatzmann zu wählen.“

3.

§ 5 Absatz 4 erhält nachstehende Fassung :

„Der Schulvorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig.“

-----

Das vorstehende Statut wird hiermit auf Grund des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juni 1922, betreffend Berufsschulen, in Verbindung mit §§ 120, 142, 150 der Gewerbeordnung genehmigt.

Oldenburg, den 6. Dezember 1932.  
Ministerium der sozialen Fürsorge.

(gez.) Spangemacher.